

AGB der SMATRICS für Lieferungen und Leistungen (Deutschland) Stand 01.09.2025

1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) kommen für Verträge zwischen Auftraggeber und

SMATRICS GmbH & Co KG

Europaplatz 2 / Stiege 4,

1150 Wien,

Österreich

E-Mail: contact@smatrics.com

Telefon: +43 (0) 1 5322 400

Fax: +43 (0) 1 5322 400 55609

(nachfolgend „SMATRICS“),

eingetragen im Handelsregister des Handelsgerichts Wien unter FN 386728 v,

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU67499209,

zur Anwendung.

1.2. Die AGB richten sich sowohl an Verbraucher als auch an Unternehmer. Soweit der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen als Unternehmer bestellt, gelten die AGB auch für alle späteren Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert erwähnt werden.

1.3. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4. Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht – auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung – Vertragsinhalt, es sei denn, SMATRICS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn SMATRICS eine Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

1.5. SMATRICS kündigt Änderungen des Vertrags, insbesondere auch Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB dem Auftraggeber mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich an. Sollte der Auftraggeber der Vertragsänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von SMATRICS zustimmen, hat SMATRICS das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich zu kündigen.

1.6. Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger für die Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannte Informationen, stellen keine Änderungen der AGB oder des Vertrags dar. Derartige Änderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Lieferungen (z.B. Lieferung von Wallbox/Ladestation und / oder Zubehör; nachfolgend als „Ware“ bezeichnet und / oder Leistungen (z.B. Installation und / oder Betrieb der gelieferten Ware) durch SMATRICS.

2.2. Inhalt und Umfang der von SMATRICS geschuldeten Lieferungen und Leistungen richten sich nach der im Vertrag von SMATRICS angegebenen Leistungsbeschreibung. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (auch) die Installation der Ware umfasst, ist SMATRICS oder der von SMATRICS zur Leistungserbringung beauftragte Elektroinstallateur nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen.

2.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen und / oder Stromliefertätigkeiten und / oder Telekommunikations-Dienstleistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Netzbedingungen, der Bedingungen der Telekomdienstleister und sonstiger in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch SMATRICS relevanten Verträge und anwendbaren technischen Standards verantwortlich. Die Leistungen von SMATRICS setzen jeweils einen funktionsfähigen Netzzugang und eine aufrechte Strombelieferung sowie – hinsichtlich der SMATRICS Mobile-App – Internetverbindung voraus. Eine Haftung von SMATRICS (Schlecht- oder Nichterfüllung, Schadenersatz, etc.) ist daher in den Fällen mangelnder Stromversorgung, Netzdienstleistung oder Telekommunikations-Dienstleistungen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Preise und Versandkosten

3.1. Sofern nicht abweichend angeführt, verstehen sich alle von SMATRICS angegebenen Preise einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Etwaige Kosten für den Versand zum Auftraggeber sowie weitere Kosten (z.B. Kosten eines Zahlungsdienstleisters etc.) werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitgeteilt.

4. Widerruf- und Rücktrittsrecht

4.1. Die Rechte auf Widerruf des Vertrags bzw. auf Rücktritt von Vertragsanbot und Vertrag finden sich unter <https://smatrics.com/de-AT/widerrufinfo> und stehen nur Kunden offen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

5. Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten; Aufrechnung

5.1. Von SMATRICS erbrachte Lieferungen und/oder einmaligen Leistungen werden nach deren Erbringung von SMATRICS zur Abrechnung gebracht. Die Verrechnung von laufenden Services erfolgt monatlich im Nachhinein durch SMATRICS.

5.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, sind die Rechnungen von SMATRICS innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

5.3. Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn SMATRICS über den Betrag verfügen kann.

5.4. Der Auftraggeber kann die Bezahlung der SMATRICS Rechnungen per Überweisung oder per Lastschriftverfahren nach Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats vornehmen.

5.5. Im Fall von Gutschriften wird SMATRICS die Gutschrift monatlich ausstellen. SMATRICS wird allfällige nicht durch Aufrechnung getilgte Gutschriftsbeträge binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift auf eine vom Auftraggeber bekannt zu gebende Bankverbindung im SEPA-Raum zur Anweisung bringen. Der Auftraggeber trägt sämtliche Spesen im Zusammenhang mit der Zahlung oder Gutschriften.

5.6. Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben von SMATRICS an den Auftraggeber zurückerstattet oder noch offene Zahlungsbeträge dem Auftraggeber von SMATRICS in Rechnung gestellt.

5.7. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Lieferung oder Leistung werden hierdurch nicht beschränkt.

5.8. Kann ein Einzug per Lastschriftverfahren aus irgendeinem Grund nicht (vollständig) erfolgen bzw. erfolgt die Zahlung des Auftraggebers nicht innerhalb der dem Auftraggeber von SMATRICS hierfür gesetzten Zahlungsfrist, so gerät der Auftraggeber ohne eine weitere Mitteilung in Verzug und schuldet SMATRICS Zinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB.

6. Voraus-, Teil- und Fortschrittszahlungen, Sicherheiten

6.1. Hat der Auftraggeber den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen, gilt: SMATRICS ist ungeachtet von § 321 BGB berechtigt, für ausstehende Lieferungen oder Leistungen eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von SMATRICS bestehen.

6.2. Unabhängig von Ziffer 6.1 ist SMATRICS berechtigt gegenüber einem Auftraggeber, der den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen hat, eine im Ermessen von SMATRICS liegende, Vorauszahlung in Höhe von maximal 50% der Entgelte für Einmalleistungen (Summe aus Entgelte für Waren, Dienstleistungen und etwaigen anderen Leistungen) und allfälliger Entgelte für laufende Services für einen Zeitraum von drei Monaten zu verlangen. Vorstehendes gilt auch für (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen für die SMATRICS in Vorleistung getreten ist. SMATRICS ist berechtigt, die Durchführung der von der Vorleistung

betroffenen Leistung so lange auszusetzen, bis eine allfällige Vorauszahlung oder eine andere Sicherungsleistung vom Auftraggeber geleistet worden ist. Sollte SMATRICS eine Vorauszahlung gemäß diesem Punkt verlangen, so wird SMATRICS im Angebot die Höhe der Vorauszahlung, den Betrag der Berechnungsbasis der Vorauszahlung die von der Anzahlung erfassten Preispositionen anführen.

6.3. SMATRICS ist berechtigt von Auftraggebern, die den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, Teilzahlungen für vollständig geleistete Preispositionen zu verlangen. Teilzahlungen sind ausschließlich für Einmalleistungen möglich. Die Höhe einer Teilzahlung beträgt das gesamte Entgelt der jeweiligen Preisposition. Sollte SMATRICS Teilzahlungen gemäß diesem Punkt verlangen, so wird SMATRICS im Angebot die Anzahl der Teilzahlungen und die von Teilzahlungen erfassten Preispositionen anführen.

6.4. SMATRICS ist berechtigt von Auftraggebern, die den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, Fortschrittszahlungen für die Fertigstellung von Leistungsabschnitten zu verlangen. Die Höhe einer Fortschrittszahlung berechnet sich aus dem gesamten Entgelt des jeweiligen Fortschritts. Sollte SMATRICS Fortschrittszahlungen gemäß diesem Punkt verlangen, wird SMATRICS im Angebot den von einer Fortschrittszahlung erfassten Leistungsabschnitt inklusive dessen Endpunkt und die Höhe der jeweiligen Fortschrittszahlung anzuführen.

6.5. Leistet der Auftraggeber, der den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen hat, trotz Verlangen von SMATRICS die jeweilig anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung nicht, ist SMATRICS berechtigt, Sicherheit in gleicher Höhe zu verlangen (zB in Form einer bis zumindest drei Monate nach dem jeweiligen Ende des Einzelvertrags (Bestellung) gültigen, abstrakten / nicht-akzessorischen sowie unwiderruflichen Bankgarantie eines deutschen Kreditinstituts, lautend auf die SMATRICS und auf deren allfällige Rechtsnachfolger). SMATRICS darf sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SMATRICS wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Sollte sich SMATRICS aus der Sicherheit befriedigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherheit binnen zwei Wochen wieder in die von SMATRICS vorgegebene angemessene Höhe aufzufüllen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Verlangung weggefallen sind. Jedenfalls ist die Sicherheit zurückzugeben, sobald beim Auftraggeber während eines Jahres in keiner Geschäftsbeziehung ein Zahlungsverzug aufgetreten ist sowie bei Beendigung sämtlicher Verträge zwischen den Partnern und alle Forderungen der SMATRICS beglichen sind. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Unabhängig vom Vorstehenden ist SMATRICS berechtigt, die Durchführung der von der jeweilig anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung oder von der Sicherheitsleistung betroffenen Leistung und alle daran anknüpfende Leistungen so lange auszusetzen, bis die jeweils anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung oder Sicherungsleistung vom Auftraggeber geleistet worden ist.

7. Lieferung und Annahmeverzug

7.1. SMATRICS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

7.2. Die Vereinbarung von verbindlichen Liefer- bzw. Installationsfristen (nachfolgend: „Lieferfristen“) bedarf der Schriftform. Sofern solche Lieferfristen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, stellen Angaben von SMATRICS über die voraussichtliche Dauer unverbindliche Lieferfristen dar.

7.3. Ist SMATRICS mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber SMATRICS dazu auffordern, die Lieferung/Leistung innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist zu erbringen. Der Auftraggeber ist erst nach Ablauf dieser Frist und der Erklärung seines Rücktritts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann SMATRICS den Ersatz des entstandenen Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises des Lieferwertes, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringen Schadens bleibt sowohl SMATRICS als auch dem Auftraggeber vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

8. Durchführung und Abnahme von Installationsleistungen

8.1. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen für die Installationsleistungen von SMATRICS erfüllt sind. Dazu gehört die Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Bewilligungen und gegebenenfalls die notwendigen Standortvorbereitungen.

8.2. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, erfolgt die Abnahme der Installationsleistungen nach Fertigstellung der Installation der Ware. SMATRICS wird die Mitteilung über die Fertigstellung schriftlich (per E-Mail ausreichend) anzeigen und den Auftraggeber zur Abnahme auffordern. SMATRICS oder der von SMATRICS mit der Installation beauftragte Elektroinstallateur wird zu diesem Zweck mit dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bevollmächtigten Vertreter ein Abnahmeprotokoll erstellen, in dem die bei Abnahme festgestellten Mängel vermerkt werden. Bei Auftraggebern, die Unternehmer sind, gilt, dass wenn die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung erfolgt, die Leistung als abgenommen gilt. Die Installationsleistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Anlage nutzt.

8.3. Die Abnahme wird während der gewöhnlichen Arbeitszeit durchgeführt.

8.4. SMATRICS erstellt ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Vertragsparteien – oder dessen befugten Vertretern – zu unterzeichnen ist.

8.5. Etwaige in das Abnahmeprotokoll aufgenommene Mängel werden von SMATRICS innerhalb angemessener Zeit beseitigt. SMATRICS wird den Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzeigen.

8.6. Bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels darf der Auftraggeber, der kein Verbraucher ist, die Abnahme nicht verweigern.

8.7. SMATRICS kann ausschließlich für Installationsleistungen haftbar gemacht werden, die von SMATRICS oder von dem von SMATRICS mit der Installation beauftragten Elektroinstallateur im Auftrag von SMATRICS durchgeführt wurden. Falls im Zeitpunkt der Installation oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen oder Erweiterungen von Dritten vorgenommen werden, gilt folgendes: Bei Auftraggebern, die den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, ist die Haftung für Mängel ausgeschlossen, sofern diese nachweislich auf die von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zurückzuführen sind. Bei Verbrauchern bleibt die Gewährleistung für die ursprüngliche Installation unberührt, sofern der Mangel nicht nachweislich auf die von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus gilt im Hinblick auf die Haftung von SMATRICS Ziffer 12.3 dieser AGB.

9. Gefahrenübergang

9.1. Soweit der Auftraggeber die Ware als Verbraucher bestellt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Sofern auch Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware mit der durchzuführenden Abnahme auf den Auftraggeber über.

9.2. Soweit der Auftraggeber die Ware als Unternehmer bestellt, gelten im Hinblick auf den Gefahrübergang die nachfolgenden Bestimmungen:

9.2.1. Bei der Lieferung von Waren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SMATRICS verlassen haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SMATRICS weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Installation der Ware bei dem Auftraggeber übernommen hat. Alle Lieferungen erfolgen von Europa aus.

9.2.2. Soweit SMATRICS die Ware nicht im Sinne der Ziffer 9.2.1 an einen Transporteur übergibt oder dem Auftraggeber übersendet, sondern die Ware selbst zum Auftraggeber transportiert und dort installiert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Abnahme der Installationsarbeiten auf den Auftraggeber über.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Versendet SMATRICS die Ware vor der vollständigen Kaufpreiszahlung an den Auftraggeber, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum von SMATRICS.

10.2. Soweit der Auftraggeber die Ware als Unternehmer bestellt gelten im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt die nachfolgenden Bestimmungen:

10.2.1. Die bei SMATRICS gekaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Nebenforderungen durch den Auftraggeber Eigentum der SMATRICS (Eigentumsvorbehalt). Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die gekaufte Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

10.2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

10.2.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SMATRICS nach Mahnung und entsprechender Androhung zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt von SMATRICS stehenden Vorbehaltsware berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Sobald SMATRICS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Liefervertrag zurücktritt, ist SMATRICS jederzeit auch ohne Androhung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Nach einem Rücktritt und nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist SMATRICS zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die gegenüber SMATRICS bestehenden Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet. Die Bestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

10.2.4. Der Auftraggeber hat SMATRICS über eventuelle Zugriffe auf die Vorbehaltsware durch Dritte, insbesondere über Pfändungen, sofort zu unterrichten. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SMATRICS die durch die Abwehr des Zugriffs entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber hierfür gegenüber SMATRICS.

11. Haftung

11.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SMATRICS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SMATRICS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten und Unmöglichkeit ist die Haftung von SMATRICS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11.2. Sofern der Auftraggeber den Vertrag mit SMATRICS als Unternehmer abschließt, gilt: Im Falle eines

unberechtigten Abstehens von einem bereits geschlossenen Vertrag (insbesondere unberechtigter Rücktritt, unberechtigte außerordentliche Kündigung) des Auftraggebers ist SMATRICS berechtigt vom Auftraggeber die nachweisbaren Kosten und Aufwände, mindestens jedoch 15 % der jeweils vom unberechtigten Abstehen betroffenen Auftragssumme zu verlangen.

12. Gewährleistung

12.1. SMATRICS haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Mängelrechte bestehen nicht

- bei natürlichem Verschleiß;
- bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte;
- bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
- bei unsachgemäße Eingriffe oder Reparaturen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMATRICS an der Ware vorgenommen wurden;
- bei Verwendung nicht freigegebener Zusatz- oder Ersatzteile;
- bei Beschaffenheiten der gelieferten Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung entstehen;
- bei Beschaffenheiten der gelieferten Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- Verwendung außerhalb der bestimmungsgemäßen oder gewöhnlichen Nutzung

12.3. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, gelten im Hinblick auf Mängel des der gelieferten Ware ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12.3:

12.3.1. Sofern Installationsleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, setzen die kaufrechtlichen Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere der gelieferten Ware bei Erhalt überprüft und SMATRICS offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang der gelieferten Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber SMATRICS unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

12.3.2. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung oder bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige oder der Rüge bei SMATRICS maßgeblich ist.

12.3.3. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SMATRICS für den Mangel ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Mängel bei

ihrer Mitteilung an SMATRICS schriftlich zu beschreiben.

12.4. Schließt der Auftraggeber den Vertrag mit SMATRICS als Verbraucher ab, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.5. Sofern der Auftraggeber den Vertrag mit SMATRICS als Unternehmer abschließt, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate, beginnend mit der Übergabe der (Teil-)Lieferung an den Auftraggeber bzw. mit der Abnahme der Installationsleistung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen. Die unbeschränkte Haftung von SMATRICS für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.

12.6. Sollte der Auftraggeber die Ware zur Prüfung von Mängelansprüchen an SMATRICS senden und liegt nach Prüfung durch SMATRICS kein Mangel vor, informiert SMATRICS den Auftraggeber über diesen Umstand. Gleichzeitig wird SMATRICS dem Auftraggeber anbieten, die Ware gegen gesondertes Entgelt reparieren zu lassen. Über die Höhe dieses Entgelts wird SMATRICS den Auftraggeber informieren. Sollte der Auftraggeber mit der gesonderten Reparatur nicht einverstanden sein, so wird SMATRICS dem Auftraggeber die Ware in nicht-repariertem Zustand zurücksenden. Bei Verbrauchern erfolgt die Rücksendung kostenfrei, bei Auftraggebern, die den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Bei Auftraggebern, den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, behält sich SMATRICS weiters das Recht vor, wenn kein Mangel vorliegt dem Auftraggeber eine angemessene Fehlerbehebungspauschale zu verrechnen.

13. Höhere Gewalt

13.1. Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen und Anordnungen, insbesondere Quarantäneanordnungen, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die von der erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

14.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Verstreichen der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt;
- der Auftraggeber gegen Bestimmungen aus dem Vertrag trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist verstößt;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- der Auftraggeber, der den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen hat, Voraus-, Teil-, Fortschrittszahlung oder Sicherheiten trotz Aufforderung nicht fristgerecht geleistet hat;
- die für die Vertragserfüllung erforderlichen Berechtigungen / Zustimmungen / Genehmigungen ohne Verschulden der kündigenden Vertragspartei erlöschen oder nicht erneut erteilt werden;
- der Auftraggeber Installationen oder Geräte missbräuchlich verwendet oder unsachgemäß nutzt.

15. Daten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

15.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Ansprechpartner und dessen/deren Kontaktinformationen und alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne schuldhaftes Zögern schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Auftraggeber können rechtswirksam an die vom Auftraggeber zuletzt an SMATRICS bekannt gegebenen Auftraggeberdaten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse) erfolgen.

15.2. Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm bekanntgegebene E-Mail Adresse zu. Der Auftraggeber verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zum Rechnungsversand per E-Mail jederzeit gegenüber SMATRICS widerrufen.

16. Behördliche Bewilligungen, Zustimmungen

16.1. Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (wie Bauanzeige, Baugenehmigung, etc.) sind vom Auftraggeber als Konsenswerber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen bzw. abzuschließen.

16.2. Ist der Auftraggeber nicht der Alleineigentümer der Liegenschaft(en), hat dieser auch die notwendige Zustimmungserklärung der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) für Installation, Montage bzw. die Inbetriebnahme der Ware einzuholen. Bei Bedarf steht ein Muster für eine solche Zustimmungserklärung unter www.smatrics.com/musterzustimmungserklaerung zur Verfügung.

17. Rechte und Obliegenheiten

17.1. Der Auftraggeber hat SMATRICS zur Leistungserbringung jederzeit freien und ungehinderten Zutritt zu allen Teilen des Standortes, insbesondere zu den technischen Einrichtungen, Anschlüssen und zugehörigen Infrastruktureinrichtungen zur Erfüllung des Vertrags zu

gewähren. Der Auftraggeber oder ein befugter Vertreter des Auftraggebers hat zu vereinbarten Terminen mit SMATRICS vor Ort anwesend zu sein. Sollte bei einem vereinbarten Termin kein Zutritt zum Standort oder zu den genannten Einrichtungen möglich sein oder der Auftraggeber bzw. ein befugter Vertreter nicht anwesend sein, werden dadurch entstandene Aufwendungen insbesondere Anfahrtskosten, Wartezeiten und administrative Aufwände, von SMATRICS in Rechnung gestellt. Bei Verbrauchern ist die Kostenverrechnung auf angemessene, nachgewiesene Kosten beschränkt. Bei Unternehmen die den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, werden die Kosten nach den jeweils gültigen Stundensätzen von SMATRICS verrechnet.

17.2. Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig zeitgerecht, spätestens jedoch vierzehn Tage im Voraus von Vorhaben, welche die Ware bzw. die Benutzbarkeit dieser betreffen und dadurch die Leistungserbringung beeinträchtigen könnten, in Kenntnis setzen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. SMATRICS ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrags zu beauftragen.

18.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), d.h. die Erklärung muss auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) abgegeben werden. Damit erfüllen Erklärungen des Auftraggebers per E-Mail an die von

SMATRICS zuletzt bekannte E-Mail Adresse sowie von SMATRICS an eine vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse des Auftraggebers das Textformerfordernis.

18.3. Die Nichtgeltendmachung von Rechten – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass SMATRICS auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.

18.4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrages.

18.5. Hat der Auftraggeber den Vertrag als Unternehmer abgeschlossen, ist SMATRICS berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend ohne Zustimmung des Auftraggebers auf verbundene Unternehmen iSd § 15 AktG zu überbinden.

18.6. Bestellt der Auftraggeber als Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche München.